

Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	54.577.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	55.135.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	192.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	41.400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	61.632.700,00 €
Auszahlungen auf	62.424.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.422.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.923.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.163.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.209.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.046.400,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.291.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.046.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 4.424.400,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|----|--|
| a) | der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 um 1.000.000 € |
| b) | bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 € |

festgesetzt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

Rathenow, den 22.12.2020

Ronald Seeger
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 16.02.2021 unter dem Az.: 15.1.2.08.2 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15 in 14712 Rathenow nehmen kann.